

## Projektförderung aus Restmitteln der Jugendringförderung



### 5. Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Antragsberechtigt sind die Jugendringe im Landkreis Northeim
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung
- Der Vorstand des Kreisjugendrings entscheidet mit Blick auf die finanziellen Mittel
- Die Förderausschlüsse des Landkreises Northeim sind zu beachten:
  - Demnach wird von der Förderung ausgeschlossen, wer die *Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschl. vorbestrafter Personen nach § 72 A SGB 8* beim Landkreis nicht unterzeichnet hat
  - Demnach haben Projekte, die bereits durch den Landkreis Northeim gefördert werden, keinen Anspruch auf Förderung durch den Kreisjugendring (Ausnahme: Defizitförderung) \*
  - Dazu gehören Projekte
    - der Bildungs- und Jugendkulturarbeit
    - der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
    - der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit
    - zu Freizeithilfen und Freizeiten
    - zu JULEICA Aus- und Fortbildung
    - des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
    - der Jugendsozialarbeit
- **WICHTIG:** Kurzbeschreibung der Maßnahme mit Zeit- und verbindlichem Finanzierungsplan (einschl. aller Zuwendungen) in Bild und Text
- **WICHTIG:** Die Jugendringe müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Mittel vom Landkreis Northeim zur Verfügung gestellt werden.

Northeim, 31.08.2020

Kreisjugendring Northeim e.V.

Wallstr. 40  
37154 Northeim  
Tel. 05551 / 912533

Jan-Michael W. Vorsitzender des Kreisjugendrings Northeim e.V.